

Schwimm-Sport-Verein-Forchheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 4.11.1975 gegründete Verein führt den Namen Schwimmsportverein, hat seinen Sitz in Forchheim/Oberfranken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist, Sport zu pflegen und zu fördern, und Geist und Körper zu kräftigen.

(2) Er ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gem. VO vom 24.12.1953. (BGB I.I.S: 1952)

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a. Abhaltung von geordneten Spiel- und Sportübungen,
- b. Instandhaltung der Sportanlagen, (des Vereinsheims), sowie der Sportgeräte,
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportliche Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen,
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen.

(2) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und wird nur wirksam, wenn sie bis spätestens 30.11. eines Jahres dem Verein zugegangen ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand

- a. wenn erheblich gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b. unehrenhaften Handlungen,
- c. bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- d. bei schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen

Dem Betroffenen ist von der erweiterten Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die erweiterte Vorstandschaft über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Widerspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft sofort aufzulösen, falls ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Raten im Rückstand ist.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

(7) Unabhängig von Absatz 3 kann der Vorstand bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, sowie bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- oder Vereinsveranstaltungen verhängen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

(1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt im nachfolgenden Monat nach dem Eintritt. Der Monatsbeitrag wird innerhalb des letzten Monats eines Quartals für das nachfolgende Quartal unwiderruflich abgebucht.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleiter/-innen sowie des Jugendwarts/-wärtin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die erweiterte Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der 3. Vorsitzenden

(3) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- f. dem Vorstand
- g. 1. Kassier/erin und in Vertretung 2. Kassier/erin
- h. 1. Schriftführer/in und in Vertretung 2. Schriftführer/in
- i. den Abteilungsleitern/innen oder deren Vertreter/innen
- j. dem Jugendwart/wärtin oder deren Vertreter/in

Jedes Mitglied in der erweiterten Vorstandschaft kann nur ein Amt ausüben.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/die 2. Vorsitzende/n und den/die 3. Vorsitzende/n gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis ist de/dier 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist, der/die 3. Vorsitzende, wenn de/dier 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs.1 bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmung des Abs.1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis die Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den/die 1. Vorsitzende/n, die den Verein verpflichten, begrenzt.

2.1. Eine Einzelentscheidung des/der 1. Vorsitzenden ist auf 2.500 € begrenzt.

Die Summe der Einzelentscheidungen darf im Kalenderjahr EUR 10.000,- nicht überschreiten.

2.2. In begründeten Notfällen kann der/die Vorsitzende im Einzelfall bis 5.000 € Höchstgrenze entscheiden.

2.3. Für laufende Verpflichtungen ist der Jahreswert maßgeblich

2.4. Alle weitergehenden Verpflichtungen des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft zu beschließen.

(3) Der/die 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft; er beruft die erweiterte Vorstandschaft ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Vereinsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

(4) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas vorschreiben oder der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

(5) Der Vorstand, der/die 1 und 2. Kassier/erin und der/die 1 und 2. Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der erweiterten Vorstandschaft kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzmann benennen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen (auch per e-mail und Fax) Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen

zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Vorstandswahlen aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter/in, Protokollführer/in sowie 2 Helfer/innen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungssatzung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

(2) Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden muss der/die Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

(3) Bei der Wahl des/der 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

(4) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 13 Übergangsregelung

1. Die Wahlperiode wird durch die neue Satzung nicht verändert.

2. Die bisher gewählten Personen übernehmen die Funktionen, zu denen sie auf Grund der neuen Satzung verpflichtet werden.

Im Hinblick auf den/die 2. Kassier/erin sowie den/die 2. Schriftführer/in übernehmen die bereits gewählten Personen die ihnen nach der neuen Satzung übertragene Funktion.

3. Die gewählten Personen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Die neue Satzung ist mit In-Kraft treten verbindlich.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2003 beschlossen.